

Antrag 68/I/2022

OV Temnitz

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Überweisen an: Landtagsfraktion (Konsens)

Novellierung/Verlängerung der Feuerwehrinfrastrukturrichtlinie vom 16. November 2020

1 Der Landesparteitag möge die
2 Landespartei dazu auffordern,
3 sich dafür einzusetzen, unver-
4 züglich die benannte Richtlinie zu
5 verlängern oder die Arbeiten an
6 ihrer Neufassung zu beginnen.

7 **Bezüge:**

8 • Richtlinie des Ministeri-
9 ums des Innern und für
10 Kommunales zur Förde-
11 rung des Aufbaus und des
12 Erhalts der Feuerwehrin-
13 frastruktur sowie der
14 Erhöhung der Leistungsfä-
15 higkeit und Einsatzbereit-
16 schaft der Feuerwehren
17 (Feuerwehrinfrastruktur-
18 Richtlinie) vom 16. Novem-
19 ber 2020

20

21 **Begründung**

22 Das Land Brandenburg gewährte
23 nach Maßgabe der Feuerwehrin-
24 frastrukturrichtlinie den Feuer-
25 wehren Zuwendungen, um den
26 Neu- und Umbau von Feuerwehr-
27 häusern sowie die Beschaffung

28 von Sondereinrichtungen zu för-
29 dern. Hierzu zählen nach Bezug 1
30 das Feuerwehrhaus an sich, aber
31 auch der Schlauchtrockenturm,
32 die Schlauchpflegewerkstatt, die
33 Atemschutzwerkstatt sowie die
34 Atemschutzübungsanlage.

35 All diese Einrichtungen sind für
36 die Erfüllung der Aufgaben ei-
37 ner Feuerwehr essentiell. Jedoch
38 wird die Richtlinie zum Ende die-
39 ses Jahres außer Kraft treten; die
40 Antragsfristen sind bereits ab-
41 gelaufen. Somit entfällt derzeit
42 die Möglichkeit, solche baulichen
43 Maßnahmen durch das Land för-
44 dern zu lassen.

45 Für viele Kommunen ist jedoch
46 die eigenständige Errichtung die-
47 ser Stätten finanziell schlichtweg
48 nicht zu leisten. Es herrscht daher
49 Gefahr im Verzug. Wenn wir nicht
50 wollen, dass unsere Feuerweh-
51 ren in einen gefährlichen Investi-
52 tionsstau geraten und ihr Einsatz-
53 wert unter maroder oder nicht
54 mehr zeitgemäßer Infrastruktur
55 leidet, gilt es, die Bedingungen
56 für eine weitere Förderung durch
57 das Land unverzüglich wieder-
58 herzustellen. Die geplante Novel-
59 lierung der Richtlinie in der II. Jah-
60 reshälfte 2023 ist dafür deutlich
61 zu spät.